

21/PET XXII. GP

Eingebracht am 04.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Petition

*Dr. Franz-Joseph Huainigg
Abgeordneter zum Nationalrat
der Republik Österreich*

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Dr. Andreas Khol

im Hause

Wien, am 29. Jänner 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der unterfertigte Abgeordnete zum Nationalrat, Dr. Franz-Joseph Huainigg,
überreicht im Sinne des § 100 Abs. 1 Ziffer 1 GOG des Nationalrates eine

PETITION

betreffend

Streichung der embryopathischen (eugenischen) Indikation

zur weiteren geschäftsmäßigen Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz-Joseph Huainigg
Behindertensprecher, ÖVP

Petition gegen die embryopathische (eugenische) Indikation

In § 97 Strafgesetzbuch werden im Wesentlichen zwei Gründe genannt die dem Schwangerschaftsabbruch über die Drei-Monats-Frist hinaus Straflosigkeit zuerkennt.

1. **Medizinische Indikation**, um eine ernste Gefahr für das Leben oder einen schweren Schaden für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren abzuwehren.
2. **Embryopathische (eugenische) Indikation**, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird.

Mit der Petition soll der Nationalrat veranlasst werden, die embryopathische Indikation aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

- Der Gesetzgeber fällt ein **vernichtendes Werturteil** zu Lasten von Menschen mit Behinderung, indem er diesen Kindern bis unmittelbar vor der Geburt keinen Schutz gewährt.
- Behinderungen werden nur noch als **Kostenfaktor** und einseitig als Belastung für die Familie, die Gesellschaft und den Betroffenen selbst wahrgenommen.
- Es erfolgt **keine Abwägung** zwischen der Entscheidungsfreiheit der Frau und dem Schutz des Ungeborenen Lebens.
- Die **Ungleichbehandlung** von behinderten Kindern und nicht behinderten Kinder ist eine Diskriminierung, die Signalwirkung für die Gesellschaft hat.
- Eltern von behinderten Kindern sind einem ständigen **Rechtfertigungsdruck** ausgesetzt, warum sie nicht vom straflosen Schwangerschaftsabbruch Gebrauch gemacht haben.
- Eine **Beratung** der Frau oder ihrer Familie ist vom Gesetz her nicht vorgesehen.

Frauen werden auch in Zukunft nicht bestraft werden, wenn sie sich für eine Abtreibung ihres Kindes entscheiden! Voraussetzung ist nur, dass eine Beeinträchtigung der körperlich-seelischen Gesundheit der Schwangeren (medizinische Indikation) zu befürchten ist. Darunter kann natürlich auch die Behinderung eines Ungeborenen fallen.

In Deutschland, wo es eine vergleichbare diskriminierende Bestimmung gegeben hat, wurde bereits im Jahr 1995 dieser Schritt gesetzt. Die Praxis zeigt, dass auch in unserem Nachbarland keine Frau bestraft wurde, wenn sie sich zum Schwangerschaftsabbruch entschieden hat. Auch die anderen europäischen Staaten haben direkt abwertende gesetzliche Bestimmungen vermieden.

Es ist hoch an der Zeit, dass sich das Parlament in Österreich dieser ethischen Grundsatzdiskussion stellt und eine menschenwürdige Entscheidung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung fällt! Die Streichung der eugenischen Indikation wäre eine wichtige Botschaft an Betroffene und deren Angehörige, dass der Staat behindertes und nicht behindertes Leben nicht länger mit zweierlei Maß misst.

BÜRGERINITIATIVE betreffend Streichung der embryopathischen (eugenischen) Indikation

BÜRGERINITIATIVE betreffend Streichung der embryopathischen (eugenischen) Indikation gemäß § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs über den dritten Monat hinaus, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde)

Seitens der Einbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen: **Eine Änderung des Strafgesetzbuches obliegt dem Bundesgesetzgeber**

ANLIEGEN:

Der Nationalrat wird ersucht, die embryopathische (eugenische) Indikation gemäß § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs über den dritten Monat hinaus, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde) zu streichen. Die Gefahr einer Behinderung des Kindes darf nicht länger als alleiniger Grund für einen Schwangerschaftsabbruch gelten, weil dadurch der Gesetzgeber ein diskriminierendes Werturteil gegen Menschen mit Behinderung fällt. Auf das körperlich-seelische Wohlbefinden der Frau kann in Folge über die medizinische Indikation Rücksicht genommen werden.